

Sprecherin – Porte-parole: Hafner Ursula

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 1990

1. Die Fragen der Entschädigung und Wiedergutmachung sind im Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) geregelt. Danach haftet der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten (Kausalhaftung).

Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wurde, hat zudem Anspruch auf Genugtuung, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt. Hat er dem Geschädigten Ersatz geleistet, so steht dem Bund der Rückgriff auf den Beamten zu, der vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

2. Das Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung ist beim Eidgenössischen Finanzdepartement einzureichen. Wenn die zuständige Amtsstelle zum Anspruch innert drei Monaten nicht oder ablehnend Stellung nimmt, kann beim Bundesgericht Klage erhoben werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes erlischt die Haftung des Bundes, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle aber nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung.

Die Praxis des Bundesgerichts stellt sicher, dass diese Bestimmung nicht engherzig angewendet wird: Danach beginnt die einjährige Verwirkungsfrist erst zu laufen, wenn der Geschädigte alle für die Geltendmachung seiner Ansprüche wesentlichen Umstände kennt (BGE 108 Ib 98 f.).

3. Die geltende Ordnung ist auf Fälle wie den vorliegenden zugeschnitten. Das Verfahren ist zweckmässig, unbürokratisch und entspricht in allen Teilen den rechtsstaatlichen Anforderungen. Der Schutz berechtigter Ansprüche und die Gleichbehandlung der rechtsuchenden Bürger durch eine unabhängige Instanz ist gewährleistet. Es sind keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von diesen Grundsätzen rechtfertigen würden. Wir sehen deshalb keinen Anlass zur Vorlage eines Gesetzes- oder Beschlussentwurfes. Zusätzliche Massnahmen sind aus unserer Sicht nicht zu treffen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 février 1990

1. Les questions d'indemnité et de réparation sont réglées dans la loi sur la responsabilité (RS 170.32), qui stipule que la Confédération répond du dommage causé sans droit par un fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions, sans égard à la faute du fonctionnaire (responsabilité causale).

Celui qui subit une atteinte à sa personnalité a en outre droit à des dommages-intérêts, pour autant que la gravité de l'atteinte ou de la faute le justifie. Lorsque la Confédération répare le dommage, elle a une action récursoire contre le fonctionnaire qui l'a causé intentionnellement ou par une négligence grave.

2. Les demandes de dommages-intérêts ou d'indemnité à titre de réparation morale seront adressées au Département fédéral des finances. Si le service compétent a laissé s'écouler trois mois à compter du jour de la réclamation sans la contester ou sans prendre position, une action peut être introduite auprès du Tribunal fédéral.

Selon la teneur de la loi, la responsabilité de la Confédération s'éteint si le lésé n'introduit pas sa demande dans l'année à compter du jour où il a eu connaissance du dommage, et en tout cas dans les dix ans à compter de l'acte dommageable du fonctionnaire.

La jurisprudence du Tribunal fédéral garantit que cette disposition ne soit pas appliquée de manière trop restrictive: elle prévoit en effet que le délai de péremption ne court qu'à partir du moment où le lésé a une connaissance suffisante des conditions lui permettant de faire valoir ses droits (ATF 108 Ib 98 s.).

3. La réglementation actuelle répond aux cas tels que celui-ci. La procédure est adéquate, elle évite les lourdeurs bureaucratiques et satisfait entièrement aux exigences de l'Etat de droit. La protection des droits légitimes et l'égalité de traitement, par

une instance indépendante, des citoyens désireux d'être défendus est assurée. Aucun motif ne justifie apparemment une dérogation à ces principes. Aussi ne voyons-nous pas de raison valable pour présenter un projet de loi ou d'arrêté. Nous estimons qu'il n'y a pas de mesures complémentaires à prendre.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzuschreiben.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de classer la motion.

89.732

Motion Günter

Kontrolle von Staatsschutz und Nachrichtendienst

Organes de la sécurité de l'Etat et du renseignement. Contrôle parlementaire

Wortlaut der Motion vom 6. Dezember 1989

Den eidgenössischen Räten ist eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die parlamentarische Kontrolle der Organe des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes durch ein Vertrauensleutekollegium erfolgt, in dem jede Fraktion mit einem Mitglied vertreten ist. Dieses Gremium soll die Richtlinien der Arbeit dieser Dienste überwachen.

Texte de la motion du 6 décembre 1989

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet instituant le contrôle parlementaire des organes chargés de la sécurité de l'Etat et du renseignement. Ce contrôle serait exercé par un collège de personnes de confiance formé d'un représentant de chaque groupe parlementaire. Ce collège serait chargé de contrôler les directives régissant les activités des organes susmentionnés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Dünki, Grendelmeier, Jaeger, Maeder, Müller-Aargau, Oester, Weder-Basel, Wiederkehr, Zwygart (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Puk-Bericht hat deutlich gemacht, dass die parlamentarische Kontrolle des Staatsschutzes absolut nicht genügt. Die mangelnde Kontrolle durch den Bundesrat dürfte mit der fehlenden parlamentarischen Aufsicht zusammenhängen. Die Tätigkeit der GPK zeigt deutlich, dass sich diese beiden Kontrollen ergänzen und stimulieren. Es ist deshalb angebracht, die bestehende Lücke zu füllen.

Der Nachrichtendienst ist bezüglich des Problems der Geheimhaltung in einer ähnlichen Situation wie der Staatsschutz. Es geht aber auch dort nicht an, dass die Geheimhaltung zur Ausschaltung des Parlaments führt.

Der besondere Charakter der beiden Dienste sollte auch zu einer besonderen und damit angemessenen Form der parlamentarischen Kontrolle führen. Die Probleme in diesen Spezialbereichen sind anders als in der übrigen Bundesverwaltung. Die GPK, die ohnehin überlastet ist, dürfte deshalb auch von den Methoden her nicht das geeignete Überwachungsorgan sein.

Die vorgeschlagene Kontrolle ist keine Einzelfallkontrolle, sondern eine Überwachung der Richtlinien der Arbeit der beiden Dienste. Der Bundesrat sollte sich bei der Wahrnehmung seiner politischen Führungsrolle, die er in Zukunft wahrnehmen muss, politisch abstützen können.

Die genaue Ausgestaltung der Arbeit des Vertrauensleutekollegiums wird bewusst in der Motion nicht umschrieben, da diese Frage in Kenntnis der zukünftigen Ausgestaltung, Unterstellung und Führung der beiden Dienste gelöst werden muss.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 21. Februar 1990*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 février 1990

Die Kontrolle der Staatsschutztätigkeit bildet bereits Gegenstand der parlamentarischen Initiative der Puk. Es ist deshalb zweckmässig, vorerst das Ergebnis der Behandlung dieser Initiative abzuwarten und die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

89.833

**Motion der sozialdemokratischen Fraktion
Abschaffung der politischen Polizei**

**Motion du groupe socialiste
Suppression de la police politique**

Wortlaut der Motion vom 15. Dezember 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu treffen: Die politische Polizei wird abgeschafft. Die Aufgaben der Bundespolizei bei der Ermittlung und Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben vorbehalten. Den eidgenössischen Räten wird nötigenfalls eine Vorlage zur Abänderung von Artikel 17 BStP unterbreitet.

Texte de la motion du 15 décembre 1989

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes: la police politique est abolie. Les tâches de la Police fédérale en matière d'enquête et de répression des infractions demeurent réservées. S'il le faut, on soumettra aux Chambres fédérales une proposition visant à modifier l'article 17 de la loi fédérale sur la procédure pénale.

Sprecher – Porte-parole: Rechsteiner

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 21. Februar 1990*

Die Parlamentarische Untersuchungskommission hat in ihrem Bericht mehrfach erwähnt, dass die Aufgaben des Staatsschutzes nicht vernachlässigt werden dürfen. Der Staat sei zu seinem Schutz auch auf präventive polizeiliche Tätigkeit angewiesen. Ausserdem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bundespolizei auf den Gebieten der Terrorismusbekämpfung und der Spionageabwehr gute Arbeit leiste. Auch für eine wirkungsvolle Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist die Beschaffung von Informationen im Vorfeld gerichtspolizeilicher Ermittlungen nötig. Der Bundesrat erachtet es deshalb weiterhin als notwendig, die Bundespolizei als Präventivinstrument zum Schutze des demokratischen Rechtsstaates einzusetzen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 février 1990

Dans son rapport, la Commission d'enquête parlementaire a souligné à plusieurs reprises que les tâches en rapport avec la protection de l'Etat ne sauraient être négligées. Pour sa protection, l'Etat dépend également d'une activité de police préventive. En outre, il est expressément relevé que la Police fédérale accomplit un bon travail dans les domaines de la lutte contre le terrorisme et du contre-espionnage. De même,

lorsqu'il s'agit de combattre de façon efficace le crime organisé, le rassemblement d'informations s'avère indispensable dans le stade précédant les recherches de la police judiciaire. Aussi le Conseil fédéral considère-t-il toujours comme nécessaire d'engager la Police fédérale en sa qualité d'instrument préventif chargé de la protection de l'Etat de droit démocratique.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose le rejet de cette motion.

Leuenberger-Solothurn: Ich vertrete die Motion der SP-Fraktion, betitelt «Schutz der Grundrechte im Bereich der Bundesanwaltschaft» (89.837). Sie beinhaltet die Forderung, dass Daten und Informationen über die Ausübung von Grundrechten nicht registriert werden dürfen, soweit damit nicht ein konkretes, strafbares Verhalten verbunden ist.

Sicher eine gute Forderung; erstaunlich ist nur, dass der Bundesrat Ihnen beantragt, diese Motion sei als erledigt abzuschreiben und zur Begründung im wesentlichen aufführt, er hätte ja im Januar Richtlinien an die Bundesanwaltschaft erlassen, wie der Umgang mit der Ausübung von Grundrechten zu bewerkstelligen sei.

Ich bin der Meinung, dass diese Motion und ihre Forderung am heutigen Tag mit der Erklärung des Herrn Bundespräsidenten eine ganz neue Aktualität erhalten hat. Wir haben heute erfahren, dass geplant ist, ein Staatsschutzgesetz zu schaffen und ich denke, es gehört zu den vornehmsten und wichtigsten parlamentarischen Aufgaben, im Vorfeld des Erlasses eines Gesetzes gewisse Pflöcke einzuschlagen. Ich verstehe diese sozialdemokratische Fraktionsmotion als einen der Pflöcke, die ganz dringend eingeschlagen werden müssen, damit jene Persönlichkeiten, die an diesem Staatsschutzgesetz arbeiten werden, mindestens einen Anhaltspunkt haben, wie wir das allenfalls verstanden wissen möchten.

Wir sagen das nicht einfach so ins Blaue hinaus. Die Linke in diesem Saal und in diesem Land hat Erfahrung mit Staatsschutzgesetzen. Mehrmals mussten Staatsschutzgesetze – einmal als Zuchthausgesetz bezeichnet – in Referendums-kämpfen gebodigt werden, was damals auch gelungen ist.

Es ist nötig, dass wir hier und heute als Parlament ganz deutlich sagen, dass wir keine Neuauflagen dieser aufgewärmten Leichen aus den zwanziger und dreissiger Jahren akzeptieren. Ich würde für einmal sehr voreilig eine Referendumsdrohung in diesem Saal ausstossen und bin der Meinung, wir müssten in den nächsten Monaten ganz intensiv vom Parlament aus dem Bundesrat über Motionen Aufträge erteilen, wie wir uns ein solches Staatsschutzgesetz, wenn es schon erlassen werden soll, überhaupt vorstellen. Daher – weil ich finde, es gelte nun, Pflöcke einzuschlagen – bin ich nicht mit dem bundesrätlichen Antrag einverstanden, wonach diese Motion abzuschreiben sei. Ich bin vielmehr der Meinung, diese Motion sei zu überweisen.

Ich will versuchen, das ein wenig im Detail zu begründen, obwohl mir nicht die Gnade zufällt, Jurist zu sein. Dieser Motionstext spricht von Grundrechten. Ich persönlich habe in der letzten Debatte von der Ausübung verfassungsmässiger Rechte gesprochen, in der Meinung, dieses sei ein weiterer Begriff, jedenfalls der weitere Begriff als ihn der Bundesrat in seiner Begründung für den Abschreibungsantrag benützt: er spricht dort bloss noch von der «Ausübung politischer Rechte». Als Gewerkschafter meine ich, dass beispielsweise die Grundrechte im Bereich gewerkschaftlicher Tätigkeit ganz plötzlich nicht mehr mit dabei sind, weil diese offensichtlich nicht politische, sondern verfassungsmässige Rechte – Grundrechte – sind.

Nachdem langsam aber sicher bekannt wird, in welchem Umfang auch gewerkschaftlich Aktive registriert worden sind, ist es ganz dringend nötig, dass wir auch diesen Bereich absichern. Darum halte ich daran fest, dass wir von Grundrechten und nicht bloss von politischen Rechten sprechen, wie das die bundesrätliche Ablehnungsbegründung vorsieht.

Im Bereich dieser Gewerkschaftsrechte haben wir ferner zu